

4.2.1.1

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – TRbF

Mit dem In-Kraft-Treten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird der Explosionsschutz in Anlagen, die unter atmosphärischen Bedingungen betrieben werden, nur noch durch diese Verordnung geregelt. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der BetrSichV wurde auch die für den Explosionsschutz wichtige Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und somit auch die TRbF zurückgezogen.

Nach § 27 BetrSichV gelten aber bis zum In-Kraft-Treten neuer technischer Regeln für Betriebssicherheit die vorhandenen technischen Regeln, die von einem Ausschuss im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (alt § 11 Gerätesicherheitsgesetz) erlassen wurden (z.B. TRbF, TRA, TRD etc.), entsprechend den nunmehr neuen Anforderungen als „Stand der Technik“ fort.

Liste der noch anzuwendenden TRbF

- TRbF 1 Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRbF (Hinweise des BMA)
- TRbF 20 Läger
- TRbF 30 Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen
- TRbF 40 Tankstellen
- TRbF 50 Rohrleitungen
- TRbF 60 Ortsbewegliche Behälter

